Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1804

10. 02. 88

Sachgebiet 92

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Brahmst-Rock und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1722 —

Unfalltote im Straßenverkehr

Der Bundesminister für Verkehr – StV 10/00.02.13/2 Vm 88 – hat mit Schreiben vom 9. Februar 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Menschen kamen 1970, 1976 und 1987 im Straßenverkehr ums Leben?

1970 starben 19 193, 1976 14 820 Straßenverkehrsteilnehmer. Für das Jahr 1987 liegen die Zahlen erst Ende Februar 1988 vor. Für Januar bis November 1987 weist die vorläufige amtliche Straßenverkehrsunfallstatistik 7 219 Getötete aus.

2. Trifft es zu, daß lediglich die Personen als Unfalltote in der Statistik auftauchen, die binnen 30 Tagen nach dem Unfallereignis verstorben sind?

   Wenn ja, warum ist das so?

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StVUnfStatG) vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2069), geändert durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1986, Artikel 14 (BGBl. I S. 2555), werden als getötete Personen gezählt, „die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind".

Damit werden von der Bundesrepublik Deutschland entsprechende internationale Empfehlungen zur Vereinheitlichung der

Statistik der ECE (UN-Wirtschaftskommission für Europa) und der ECMT/CEMT (Europäische Verkehrsministerkonferenz) umgesetzt.

Grundlage waren medizinische Untersuchungen, die feststellten, daß nach diesem Zeitraum nur noch unter 5 % der Unfallopfer – und dann zumeist aufgrund nicht auf den Verkehrsunfall zurückzuführender Ursachen – sterben.

Eine zeitliche Beschränkung der Aufnahme in die Statistik ist grundsätzlich notwendig, weil die Statistik in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden muß.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Menschen an den Auswirkungen ihrer Unfallverletzungen nach Ablauf der 30-Tage-Frist verstorben sind, und trifft es zu, daß diese Unfallopfer nicht in der Zahl der Unfalltoten enthalten sind?

Nach den Festlegungen des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes sind in der Statistik nur Personen erfaßt, die binnen 30 Tagen an ihren Unfallfolgen sterben. Über die später Verstorbenen wird keine Statistik geführt.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat Untersuchungen mit dem Ziel in Aufrag gegeben, die Anteile der später Verstorbenen zu erfassen. Aufgrund datenschutzrechtlicher Probleme gestalten sich diese Untersuchungen sehr schwierig. Erste vorliegende Ergebnisse weisen jedoch auf einen Anteil von unter 3 % aller an den Folgen von Straßenverkehrsunfällen Verstorbener. Ausnahmen mit höheren Prozentanteilen treten nur an einigen wenigen Schwerpunktkrankenhäusern auf.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß durch die Gerätemedizin in den letzten 15 Jahren erhebliche Fortschritte bei der Lebenserhaltung nach Unfällen erzielt wurden im Zusammenhang mit der 30-Tage-Frist?

Die Bundesregierung begrüßt diese Fortschritte. Sie hat durch viele Initiativen diesen Fortschritt mitbewirkt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, die statistische Praxis dahin gehend zu ändern, daß alle an Unfalleinwirkungen sterbenden Personen auch als Unfalltote in die offizielle Statistik aufgenommen werden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht zu einer Änderung der Erfassungspraxis keine Veranlassung. Die zu den Fragen 2 bis 4 dargelegten Erkenntnisse sprechen für eine Beibehaltung der bisherigen Praxis.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333